

# Sonderurlaub

Auf Basis der Paragraphen 57 LDG sowie 29a u. b VBG gelten **für Sonderurlaub aus familiären Gründen folgende Richtlinien:**

1	Verehelichung des Lehrers/der Lehrerin  Ein Sonderurlaub aus Anlass einer Verehelichung muss im Nahbereich des Hochzeitstermins liegen. Freie Tage des Lehrers/der Lehrerin sowie Sonn- und Feiertage werden nicht als Urlaubstage gerechnet.	Bis zu 3 Werktagen
2	Tod des Ehegatten/der Ehegattin	Bis zu 3 Werktagen
3	Geburt eines Kindes	Bis zu 3 Werktagen
4	a. Verehelichung von Geschwistern oder eigenen Kindern b. silberne Hochzeit des Lehrers/der Lehrerin c. silberne oder goldene Hochzeit der Eltern	1 Werktag
5	a. Tod von Eltern (leiblichen oder Stiefeltern) b. Tod von Kindern (auch Stief- und Pflegekindern), die <b>im gemeinsamen Haushalt</b> lebten c. Tod anderer <b>im gemeinsamen Haushalt</b> lebender Familienangehöriger	Bis zu 2 Werktagen
6	Wohnungswechsel innerhalb des Dienst-(Wohn-)ortes	1 Werktag
7	Übersiedlung mit Familie anlässlich der Versetzung in einen anderen Dienst- bzw. Wohnort	Bis zu 3 Werktagen